

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der SIEGERT WAFER GmbH

I. Allgemeines und Geltungsbereich

- 1.1 Die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der Siegert Wafer GmbH (nachfolgend „Lieferant“ genannt) gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners des Lieferanten (im folgenden „Besteller“ genannt) werden nicht anerkannt, es sei denn, der Lieferant hat ausdrücklich und schriftlich der Geltung abweichender Bedingungen zugestimmt. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn der Lieferant in Kenntnis entgegenstehender oder von den eigenen Geschäfts- und Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos durchführt.
- 1.2 Die Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller. Durch Auftragserteilung, spätestens aber durch Annahme der Ware werden diese Verkaufs- und Lieferbedingungen vom Abnehmer anerkannt.
- 1.3 Die Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB.
- 1.4 Nebenabreden sowie die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Vertrages bedürfen der Schriftform.

II. Angebot, Auftragsbestätigung und Leistungsumfang

- 2.1 Angebote des Lieferanten sind stets freibleibend. Ein Auftrag des Bestellers gilt erst dann als angenommen, wenn er von dem Lieferanten schriftlich bestätigt wird. Ebenso sind Änderungen und sonstige Abmachungen nur dann verbindlich, wenn sie von dem Lieferanten schriftlich bestätigt werden. Für die Ausführung sämtlicher Aufträge ist nur die schriftliche Auftragsbestätigung bzw. das Angebot des Lieferanten maßgeblich. Auch Telefonate sind schriftlich zu bestätigen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung.
- 2.2 Erst der Auftrag des Bestellers (Bestellung) ist als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren. Der Lieferant kann die Bestellung innerhalb von 4 Wochen annehmen. Spätestens kommt der

Vertrag mit Absendung der bestellten Ware, bei Teillieferung mit Absendung der ersten Lieferung zustande.

- 2.3 Soweit der Besteller individuelle Kostenanschläge verlangt, sind diese vergütungspflichtig. Bei Beauftragung werden die hierfür anfallenden Entgelte mit dem Kaufpreis verrechnet. Wird die Wirksamkeit des geschlossenen Kaufvertrages aus irgendeinem Rechtsgrund beseitigt, bleibt die Vergütungspflicht für den Kostenanschlag bestehen.
- 2.4 Die in den Angeboten des Lieferanten enthaltenen Unterlagen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, Muster etc. sind nur ungefähre Angaben und stellen keine Beschaffenheitsmerkmale dar. Der Lieferant ist berechtigt, von den Beschreibungen im Angebot abzuweichen, sofern diese Abweichungen nicht grundlegender oder wesentlicher Art sind und der vertragsgemäße Zweck nicht eingeschränkt wird.
- 2.5 Soweit von dem Lieferanten Teile nach Kundenzeichnungen geliefert werden, sind die von dem Lieferanten erstellten und vom Besteller genehmigten Zeichnungen maßgeblich. Abweichungen von genehmigten Zeichnungen sind besonders zu vereinbaren und etwaige Mehrkosten hierfür zu vergüten.

III. Preise

- 3.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten genannte Preise stets „ab Werk“, ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt.
- 3.2 Die genannten Preise verstehen sich netto; die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe wird hinzugerechnet.
- 3.3 Etwaiger Mehraufwand, der durch nachträgliche Änderungswünsche entsteht, kann der Lieferant dem Besteller in Rechnung stellen.
- 3.4 Treten nach Abschluss des Vertrages Ereignisse ein, die die Selbstkosten des Lieferanten bei der Herstellung oder dem Versand der Ware verteuern, insbesondere durch Erhöhung der Einkaufspreise des Lieferanten und durch Lohnerhöhungen, so ist der Lieferant zu entsprechender Preiserhöhung berechtigt.

IV. Zahlungsbedingungen und Abtretungsverbot

- 4.1 Rechnungen sind – soweit nicht anders vereinbart – innerhalb von 21 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Skonto gilt nur

- bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch den Lieferanten als vereinbart.
- 4.2 Der Lieferant ist berechtigt, selbst bei entgegenstehenden Zahlungsbedingungen des Bestellers, eine Zahlung zunächst auf die jeweils älteste, nicht titulierte Schuld anzurechnen. Sind bereits Kosten oder Zinsen entstanden, ist der Lieferant berechtigt, Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- 4.3 Das Recht zur Aufrechnung steht dem Besteller nur zu, wenn und soweit seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von dem Lieferanten schriftlich anerkannt sind. Das Zurückbehaltungsrecht des Bestellers ist auf Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis beschränkt.
- 4.4 Schecks werden stets nur zahlungshalber angenommen. Zahlung durch Wechsel bedarf besonderer Vereinbarung. Die Annahme eines Wechsels geschieht stets unter Vorbehalt des Ankaufs durch die Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Die Annahme von Wechseln bedeutet keine Stundung unserer Forderungen; Der Lieferant bleibt berechtigt, jederzeit Barzahlung zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Forderung Zug um Zug gegen Rückgabe des Wechsels zu verlangen. Wechselstempelgebühren gehen zu Lasten des Bestellers. Gleiches gilt vom Zeitpunkt der Fälligkeit der Rechnungen an für die Diskontspesen.
- 4.5 Der Lieferant ist berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz nach § 347 BGB zu verlangen. Das Recht, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 4.6 Sämtliche Ansprüche des Bestellers aus dem Vertragsverhältnis gegen den Lieferanten sind nicht abtretbar.
- V. Lieferung, Lieferzeit und Verzug**
- 5.1 Die von dem Lieferanten in der Auftragsbestätigung angegebene Lieferzeit ist – soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist – unverbindlich. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt ausdrücklich vorbehalten. Die Lieferfrist beginnt mit dem Absendedatum der Auftragsbestätigung, nicht jedoch vor vollständiger Klärung aller technischen Fragen.
- 5.2 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk des Lieferanten verlassen oder der Lieferant die Versandbereitschaft mitgeteilt hat.
- 5.3 Bei nachträglichen Änderungswünschen des Bestellers ist der Lieferant von der Einhaltung des Liefertermins bzw. der Lieferfrist befreit.
- 5.4 Die Lieferzeit verlängert sich bei Eintritt unvorhersehbarer und/oder unabwendbarer und/oder außergewöhnlicher Ereignisse, insbesondere bei Streiks jeglicher Art und bei nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung, auch wenn diese Ereignisse erst während eines bereits vorliegenden Verzugs eintreten. Der Besteller ist hiervon unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- 5.5 Der Lieferant haftet im Falle des von ihm zu vertretenden Lieferverzugs – dessen Eintritt immer einer schriftlichen Inverzugsetzung bedarf – nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von dem Lieferanten zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von dem Lieferanten ist diesem zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug auf einer von dem Lieferanten zu vertretenden grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ist die Schadenersatzhaftung des Lieferanten auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Im Falle leichter Fahrlässigkeit haftet der Lieferant nicht.
- 5.6 Der Lieferant ist an den Liefertermin bzw. die Lieferfrist nicht gebunden, wenn der Besteller seinen Obliegenheiten (Zahlung von Abschlägen, Beibringung erforderlicher Unterlagen, etc.) nicht rechtzeitig und ordnungsgemäß nachkommt. Die Einrede des nichterfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- 5.7 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Lieferant berechtigt, den insoweit entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Der Lieferant ist darüber hinaus berechtigt, dem Besteller eine angemessene Annahmefrist zu setzen und nach deren fruchtlosem Verstreichen vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- 5.8 Verzögert sich der Versand auf Wunsch des Bestellers oder aus anderen, von dem Lieferanten nicht zu vertretenden Gründen, so trägt der Besteller die dadurch entstandenen Mehrkosten (bspw. Lagerkosten) sowie die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Lieferware ab Meldung der Versandbereitschaft.

- 5.9 Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen bleiben grundsätzlich vorbehalten.
- 5.10 Im Übrigen erfolgt die Lieferung gemäß INCOTERMS 2010.

VI. Höhere Gewalt

Sind Lieferverzögerungen oder Nichtlieferungen auf besondere Umstände wie höhere Gewalt, Kriegsereignisse, gewaltsame Handlungen, gerichtliche Verfügungen, Arbeitsstreitigkeiten, Unfall, Feuer, Explosionen, Sturm, oder sonstige Naturereignisse, Rohstoffmangel, Betriebsstörungen, das Ausbleiben von Zulieferungen oder Entzug von Lizenzen zurückzuführen, so hat der Lieferant dies nicht zu vertreten. In diesem Fall kann der Vertrag einvernehmlich aufgelöst werden.

VII. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Der Lieferant behält sich das Eigentum an der Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus diesem Liefervertrag, einschließlich aller anderen Verträge, die bis zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages zwischen dem Besteller und dem Lieferanten abgeschlossen worden sind, vor. Der Besteller darf die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiterverkaufen. Er tritt jedoch dem Lieferanten bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des jeweiligen Fakturenwertes ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller auch nach deren Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Lieferanten, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Lieferant kann insbesondere verlangen, dass der Besteller ihm die abgetretene Forderung, deren Bestand und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht und dazu gehörigen Unterlagen unverzüglich aushändigt sowie dem Schuldner die Abtretung schriftlich mitteilt.
- 7.2 Der Besteller ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu verpfänden oder Dritten zur Sicherheit zu übereignen.
- 7.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferant berechtigt, die Ware zurückzunehmen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Ware durch den Lieferanten liegt keine Erklärung des Rücktritts, dies gilt vielmehr nur dann, wenn der Lieferant dies ausdrücklich schriftlich erklärt.

- 7.4 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller den Lieferanten unverzüglich hiervon zu benachrichtigen.
- 7.5 Wird die Ware mit anderen Waren, die dem Lieferanten nicht gehören, weiter verkauft, so gilt die Forderung des Bestellers gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen dem Lieferanten und dem Besteller vereinbarten Lieferpreises mit Vertragsabschluss als abgetreten.
- 7.6 Geht das Eigentum des Lieferanten infolge Einbaus unter, so tritt der Besteller den ihm entstehenden Ersatzanspruch ab.
- 7.7 Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Besteller geschieht stets für den Lieferanten.
- 7.8 Auf Verlangen des Bestellers ist der Lieferant verpflichtet, Sicherheiten nach eigener Wahl freizugeben, soweit der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen des Lieferanten um mehr als 10 % übersteigt.

VIII. Sachmängel- und Produkthaftung

- 8.1 Der Lieferant haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung, Abnutzung, Lagerung oder sonstige Handlungen des Bestellers oder Dritter auftreten.
- 8.2 Die gesetzlichen Ansprüche aus Sachmängelhaftung verjähren in einem Jahr ab Übergabe der Ware. Eine Haltbarkeitsgarantie ist damit nicht abgegeben.
- 8.3 Eine Mängelhaftung des Lieferanten setzt voraus, dass der Besteller erkennbare Mängel gemäß § 377 HGB innerhalb einer Frist von 5 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich spezifiziert gerügt hat. Später auftretende Mängel sind innerhalb der gleichen Frist, gerechnet ab Entdeckung, schriftlich spezifiziert zu rügen. Der Besteller ist verpflichtet, seiner Untersuchungspflicht nach § 377 HGB auch bei Weiterveräußerung der Ware nachzukommen.
- 8.4 Dem Lieferanten steht das Wahlrecht zwischen Nachbesserung und Neulieferung zu. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Besteller nur bei wesentlichen Mängeln berechtigt, Rücktritts- oder Minderungsrechte geltend zu machen.
- 8.5 Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen werden nicht von dem Lieferanten getragen, soweit die Aufwendungen sich dadurch erhöhen, dass die Ware nach der Lieferung an einen anderen Ort als der gewerblichen Nieder-

lassung des Bestellers verbraucht worden ist. Dies gilt nicht, wenn das Verbringen dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Sache entspricht. Ein- und Ausbaukosten werden durch den Lieferanten nicht übernommen. Diese sind von dem Besteller zu tragen.

- 8.6 Das Rückgriffsrecht des Bestellers gegen den Lieferanten wegen solcher Ansprüche aus Sachmängelhaftung, die dem Besteller von dessen Abnehmern entgegengesetzt werden, ist ausgeschlossen, wenn der Besteller seiner Untersuchungs- und Rügepflicht nicht oder nicht fristgerecht nachgekommen ist oder die Ware durch Verarbeitung abgeändert wurde.
- 8.7 Die Haftung des Lieferanten nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz ist uneingeschränkt gegeben, wenn eine dem Lieferanten zurechenbare Pflichtverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Soweit die dem Lieferanten zurechenbare Pflichtverletzung auf einfacher Fahrlässigkeit beruht und eine wesentliche Vertragspflicht schuldhaft verletzt ist, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren Schaden beschränkt, der typischerweise in vergleichbaren Fällen eintritt. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.
- 8.8 Die Haftung nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt. Unberührt bleibt auch die Haftung wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
- 8.9 Der Besteller darf die Ware nur bestimmungsgemäß verwenden und muss dafür sorgen, dass diese Ware nur an mit den Produktgefahren und -risiken vertraute Personen weiterveräußert wird.
- 8.10 Der Besteller ist verpflichtet, bei Verwendung der Ware als Grundstoff und Teilprodukt von eigenen Produkten beim Inverkehrbringen des Endprodukts seiner Warnpflicht auch im Hinblick auf die von dem Lieferanten gelieferte Ware nachzukommen. Im Innenverhältnis stellt der Besteller den Lieferanten von der Geltendmachung von Ansprüchen bei Verletzung dieser Obliegenheit auf erstes Anfordern frei.

IX. Rücksendung von Ware

- 9.1 Bei der Rücksendung von Ware hat der Besteller folgende Bedingungen einzuhalten:
 - a) jede Rücksendung von Ware ist dem Lieferanten gegenüber schriftlich im Voraus anzukündigen.
 - b) der Lieferant übersendet dem Besteller eine

Rücksende-Checkliste und nennt dem Besteller eine Rücksendenummer. Diese ist bei der Rücksendung der Ware zu verwenden.

c) die Rücksendung hat gemäß der Rücksende-Checkliste zu erfolgen.

- 9.2 Der Besteller hat dem Lieferanten jegliche Schäden zu ersetzen, die diesem entstehen, weil der Besteller gegen die vorgenannten Bedingungen verstoßen hat.

X. Geheimhaltung, Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 10.1 Die Parteien verpflichten sich zu absoluter Geheimhaltung hinsichtlich jeder Informationen, die Ihnen von der jeweils anderen Partei mit der Maßgabe bzw. der Kennzeichnung ihrer Geheimhaltungsbedürftigkeit mitgeteilt wird. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertrags fort.
- 10.2 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag, einschließlich der Nacherfüllungspflichten, ist Aachen.
- 10.3 Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertrag ist Aachen. Der Lieferant ist jedoch berechtigt, den Besteller auch bei dem Gericht zu verklagen, an dessen Sitz der Besteller seinen allgemeinen Gerichtsstand oder an dessen Sitz der Besteller eine Niederlassung hat.
- 10.4 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 10.5 Soweit einzelne Bestimmungen des Vertragsverhältnisses unwirksam sind, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien werden sich bemühen, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages am ehesten entspricht.